

TOP 6: Entwurf einer Dreizehnten Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Dreizehnte Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung.

Erläuterungen:

Gegenstand des Beschlussvorschlags ist der Entwurf einer Dreizehnten Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung. Durch die Änderungsverordnung wird der regelmäßige Verfallszeitpunkt für Urlaub vom 30. September auf den 31. Oktober des Folgejahres verlegt. Damit haben Beamtinnen und Beamte die Möglichkeit, Resturlaub aus dem Vorjahr auch noch während der gewöhnlich in den Monat Oktober fallenden Herbstferien in Anspruch zu nehmen.

Mit der Beschlussfassung billigt der Ministerrat den Verordnungsentwurf abschließend. Nach Ausfertigung und anschließender Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt tritt die Verordnung zu dem in ihr bestimmten Zeitpunkt in Kraft und wird damit geltendes Recht.